

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Amt für Stadtplanung

Herr Lars Bursian, Tel. 171285

TOP: Satzung über eine Veränderungssperre in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 554 "Worthplatz"

Beschlussvorlage Nr. 042/2011

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt
Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich
öffentlich

Sitzungstermine

09.03.2011
14.03.2011

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

Bemerkung: □□□□□

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Aufgabe erfolgt auf der Grundlage des § 14 BauGB.

Beschlussumsetzung bis 14.01.2012

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 554 „Worthplatz“ in der als Anlage beigefügten Form als Satzung erlassen.

Begründung:

Derzeit richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Geltungsbereich der geplanten Veränderungssperre nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 554 „Worthplatz“, der am 27.08.1973 vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen wurde. In dem Teilbereich des Bebauungsplanes, für den die Veränderungssperre erlassen werden soll, ist ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Dort sind bisher Gewerbebetriebe aller Art – also auch Einzelhandelsbetriebe – zulässig, mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO 1977.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im gewerblichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 554, insbesondere von Betrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten, würde dem Einzelhandelskonzept der Stadt Lüdenscheid widersprechen. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt in seiner öffentlichen Sitzung am 02.02.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 554 „Worthplatz“ zu ändern. Zur Sicherung und Umsetzung der Entwicklungsziele für den Einzelhandel in der Stadt Lüdenscheid – u.a. Schutz und Stärkung der im Einzelhandelskonzept definierten zentralen Versorgungsbereiche – sollen durch die Änderung des Bebauungsplanes die Festsetzungen hinsichtlich der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben an die Entwicklungsziele und Vorgaben des Einzelhandelskonzepts angepasst werden. Zur Sicherstellung der Bebauungsplanung ist für diesen Teilbereich eine Veränderungssperre gemäß § 14 in Verbindung mit § 16 BauGB erforderlich.

Lüdenscheid, den 25.02.2011

In Vertretung:

gez. Theissen
Beigeordneter

Anlage:

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 554 „Worthplatz“.